

Stellungnahme

Zu den angezeigten beabsichtigten Änderungen bei der Ausführung des Vorhabens
Windpark Dürnkrot-Götzendorf II

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Gemäß Anfrage durch die NÖ Landesregierung RU4-U-756/033-2017 vom 29. März 2017 zum Projekt Windpark Dürnkrot-Götzendorf II wird zu den gestellten Fragen ausgeführt:

Es wird angefragt, ob die mit Antrag der Konsensinhaberin WEB Windenergie AG und Windpark Dürnkrot II GmbH vom 24.02.2017 angezeigten beabsichtigten Änderungen bei der Ausführung des Vorhabens Windpark Dürnkrot-Götzendorf II zusätzliche nicht vom Bescheid RU4-U-756/027-2015 vom 25.06.2015 umfasste Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen und ob diese gegebenenfalls durch weitere Vorschriften begrenzt bzw. vermieden werden können. Dazu wird aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz Ornithologie ausgeführt:

Sachverhalt

Die angezeigten beabsichtigten Abweichungen vom Bescheid betreffen die Änderung der Anlagentyps und in der Folge geringfügige Änderungen der Lage der WEA-Standorte, Anpassungen bei Kranstellflächen und Montageplätzen, Anpassungen der Zuwegung, der Verkabelung und der Netzableitung, Änderung der Rodungsflächen und technische Projektbestandteile. Die Gesamthöhe der WEA vergrößert sich jeweils von 200 m auf bis zu 215 m, die Größe der überstrichenen Fläche um 9 %, die Größe der beanspruchten Fläche um etwa 12 %, die Drehzahl der größeren Rotoren verringert sich. Die Fläche der Rodungen vergrößert sich zum Teil, zum Teil verkleinert sie sich. Die Querung der Bäche durch die Kabelableitung ist nunmehr überall mittels Spülbohrung in 1,5 m Tiefe unter der Gewässersohle vorgesehen.

Stellungnahme

Durch die geringfügige Vergrößerung der Gesamthöhe der Anlagen durch größere Rotordurchmesser auf bis zu 215 m gegenüber 200 m sind keine anderen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse zu erwarten, insbesondere kein relevant erhöhtes Kollisionsrisiko, als durch das ursprüngliche Projekt. Bei der Einschätzung des Kollisionsrisikos sind der Standort der Anlagen im Verhältnis zu Vogelzugwegen und zu Schwerpunkten der Vogel- und Fledermausaktivität entscheidender als die Höhe der Anlagen innerhalb gewisser Grenzen. Die Erwägungen und Einschätzungen zum Kollisionsrisiko aus dem Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie zur UVP hinsichtlich Kollisionsrisiko (Trennwirkung) bleiben daher vollinhaltlich aufrecht.

Von den vorgesehenen Änderungen bei der Grundinanspruchnahme durch Verschiebung der Anlagen um bis zu 15 m und Änderungen bei der Zuwegung und Verkabelung sind keine anderen Lebensraumtypen betroffen als im ursprünglichen Projekt, nämlich Äcker und Feldraine bzw. Wegränder. Die nunmehr definitiv vorgesehene Querung aller Gewässer, nämlich Ulrichsgraben, Hofbach und Loidesthaler Bach, mittels Spülbohrung ist vorteilhaft. Die Änderungen bei Rodungen sind für den Fachbereich unerheblich. Es sind somit keine anderen als die vom Bescheid umfassten Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Somit sind keine zusätzlichen Auswirkungen oder nachhaltige Belastungen auf die Umwelt zu erwarten, die die Umwelt, insbesondere den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend schädigen könnten.

Es sind daher keine zusätzlichen Maßnahmen oder Vorschriften erforderlich.

Das vorliegende Änderungsvorhaben erscheint aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz/Ornithologie auch in der geänderten Form genehmigungsfähig.



Wien, am 09. Mai 2017

Dr. Hans Peter Kollar